



Satzung des Sportvereins **„Line Dance Club Flying Boots“**

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: „Line Dance Club Flying Boots“ und hat seinen Sitz in: 02708 Kottmar. Er wurde am 30. März 2019 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Danach trägt er den Namen „Line Dance Club Flying Boots e.V.“
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Linedance sowie die Unterhaltung einer geeigneten Tanzstätte.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Tanzkursen
 - b) die Durchführung von Veranstaltungen
 - c) Einsatz von ausgebildeten Übungsleiter/innen
 - d) dem Erhalt einer entsprechenden Tanzstätte
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Sachsen e. V.
- b) Oberlausitzer Kreissportbund e.V.

§ 4 VEREINSSYMBOL

Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinslogos.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14 -17 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) passive Mitglieder / Fördermitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres zulässig ist. Einzel- und Härtefallregelungen sind mit Vorstandsentscheidung möglich.
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;

d) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt der Vorstand fest.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten zehn Monaten des Kalenderjahres für das Vorjahr stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher durch Aushang der Einladung ohne Tagesordnung in der Tanzstätte zu erfolgen.
4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit)
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder mit einer Einladungsfrist von drei Wochen. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden;
 - der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem/der Schatzmeister/in;
 - dem/der Schriftführer/in.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle unter Punkt 1 genannten Mitglieder. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB anwesend sind.

§ 9 Haftung

Der Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.

§ 10 ERHALTUNG EINER TANZSTÄTTE

1. Die vom Verein durchgeführten Tanzkurse, Veranstaltungen und sonstigen Vereinsaktivitäten sollen vorrangig in einer dem Motto entsprechenden Tanzstätte durchgeführt werden. Diese zu pachten, ggf. zu erwerben sowie zu unterhalten ist Teilziel des Vereins.

2. Für diese Zwecke dürfen Mittel des Vereins verwendet werden.
3. Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Tanzstätte bzw. Außenanlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle einer Nichtleistung, die ersatzweise festgelegten Stundenvergütungen, zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und Stundenvergütungen wird vom Vorstand in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

§ 11 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und –verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzverordnung, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

§ 12 ORDUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Der Vorstand beschließt eine Finanzordnung des Vereins.
3. Der Vorstand beschließt eine Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins.
4. Die Ordnungen nach Punkt 1 bis 3 sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Kottmar zur Förderung der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde.

Kottmar, den 30. März 2019